

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts (Abwassersatzung)

Aufgrund der

- § 4 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 und § 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 44 Abs. 3 und 4 und § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG),
- § 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG),
- § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ sowie
- der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf das Technische Betriebszentrum Anstalt öffentlichen Rechts

jeweils in der geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts vom 19.11.2025 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 11.12.2025 die 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

1. § 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

10. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Mengenmessung, Ableitung, Rückhaltung, Versickerung oder Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Zu den Grundstücksabwasseranlagen gehören u.a. auch die Anschlussleitungen, Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen enden am Übergang in den Anschlusskanal (siehe Nr. 9). Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen.

Bei Grenzbebauungen liegt der Übergabepunkt in die öffentliche Entwässerung (Anschlusskanal) unmittelbar hinter dem Bauteil, welches die Grundstücksentwässerungsanlage mit dem öffentlichen Anschlusskanal verbindet (z.B. hinter einem Fallrohr incl. Rohrbogen oder hinter einem Übergabeschacht). Für die Wartung und Instandhaltung der gesamten Anlage und des Übergabepunktes im öffentlichen Raum ist die/der Grundstückseigentümer/in verantwortlich, deren/dessen Grundstück mit der Anlage entwässert wird. Das betrifft auch die Beseitigung von Schäden im öffentlichen Raum, welche durch Dysfunktion der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht wurden.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

2. § 11 Abs. 3 wird um folgenden sechsten Satz ergänzt:

Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

§ 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Flensburg, *16.12.2025*



Heiko Ewen
Geschäftsführer